
29. März 2006

Nr. 121/06

**Änderung des Reglementes über die Gebühren für das Parkieren auf
öffentlichem Grund**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrer Zustimmung zum vorliegenden Bericht und Antrag ermöglichen Sie die Änderung des Gebührenreglementes hinsichtlich Dauerparkierer. Es wird dadurch eine einfachere Handhabung und eine effizientere Kontrolle möglich.

1. Ausgangslage

Am 25. November 1999 erliessen Sie das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund. Mit einer Ausnahme konnte es denn auch problemlos in der Praxis angewandt werden. Bei der Ausnahme handelt es sich um das Dauerparkieren. In Art. 3, Abs. 2 wird das Dauerparkieren wie folgt definiert:

„Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindesten vier Stunden.“

Bussen konnten nur erteilt werden, wenn das Fehlverhalten auch bewiesen werden konnte. Obgenannte Definition machte jedoch entsprechende Kontrollen unverhältnismässig aufwendig. Die Kosten für die Beweisführung waren wesentlich höher als die Einnahmen aus erteilten Bussen.

2. Vorgesehene Änderung

Bei der Überarbeitung dieses Reglementes wurde einerseits darauf geachtet, obgenannte Kontrollen zu vereinfachen. Andererseits benutzte man diese Revision auch als Anlass zur Überprüfung hinsichtlich Angleichung an Praxen in Nachbargemeinden. Hauptsächlich stellte man hier auf die Stadt Luzern ab, welche das Dauerparkieren mit einer Anwohnerbevorzugung kombiniert. Die neuen Formulierungen lehnen sich denn auch stark an diejenigen der Stadt.

Luzern hat verschiedene Zonen ausgeschieden, um je nach Lage die Gebühren verschieden hoch ansetzen zu können. Mindestens im Augenblick ist dies für die Gemeinde Kriens noch nicht notwendig. Gegenwärtig bestehen vier Gebiete, welche das Dauerparkieren ermöglichen:

- Josef Schryberstrasse (10 Parkplätze)
- Alte Horwerstrasse (heute 5 später 10 Parkplätze)
- Grosshofstrasse (14 Parkplätze)
- Zumhofhalde (28 Parkplätze)

Alle diese Standorte liegen bezüglich Zentrum peripher und es rechtfertigt sich, die Gebühren für alle in gleicher Höhe anzusetzen.

Die neuen Formulierungen würden jedoch verschiedene maximale Parkierungszeiten ermöglichen. Dies ist zwar im heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht vorgesehen, kann jedoch bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

3. Vorprüfung

Das neue Reglement wurde zur Vorprüfung dem Kant. Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement eingereicht. Dieses nahm mit Schreiben vom 13. Februar 2006 dazu Stellung. Die Vorprüfung ergab, dass die vorgesehenen Bestimmungen grundsätzlich recht- und zweckmässig sind. Die vom Departement vorgeschlagenen Änderungen wurden nochmals geprüft und – sofern notwendig – angepasst.

4. Antrag

Aufgrund vorstehender Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat das neue Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund zu genehmigen.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Robert Lang
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 121/06

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 121/06 des Gemeinderates Kriens vom 29. März 2006

und

gestützt auf den Antrag der Baukommission in Anwendung von § 19 des Strassengesetzes sowie § 11 Ziffer 2 und § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990

betreffend

Änderung des Reglementes über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

beschliesst:

1. Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt die Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat des Kantons Luzern zu veranlassen.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Kriens,

Einwohnerrat Kriens

Robert Thalmann
Präsident

Robert Lang
Schreiber

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom2006

ersetzt das Reglement
vom 25. November 1999

Inkrafttreten mit Regierungsratsentscheid
vom
Nr. 6208

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| Art. 1 | Geltungsbereich und Inhalt | 3 |
| Art. 2 | Verwendung der Gebühren | 3 |
| II. | GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN | 3 |
| Art. 3 | Parkkarte und Gebührenpflicht | 3 |
| Art. 4 | Rechtsstellung des Fahrzeughalters | 4 |
| Art. 5 | Gebührenhöhe und Gültigkeit der Parkkarte | 4 |
| Art. 6 | Gebührenerhebung..... | 4 |
| Art. 7 | Rechtsschutz..... | 4 |
| Art. 8 | Strafbestimmungen | 4 |
| III. | GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN..... | 5 |
| Art. 9 | Gebührenpflicht..... | 5 |
| Art. 10 | Gebührenerhebung..... | 5 |
| Art. 11 | Strafbestimmung | 5 |
| IV. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 5 |
| Art. 12 | Vollzug..... | 5 |
| Art. 13 | Vorbehalt..... | 5 |
| Art. 14 | Inkrafttreten | 5 |

Vorbemerkungen

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

Der Einwohnerrat Kriens erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs sowie für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 3 Parkkarte und Gebührenpflicht

¹ Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug dauernd oder übermässig lang auf einem Parkfeld in einer Parkkartenzone parkieren, haben eine Parkkarte vorzuweisen und eine Dauerparkiergebühr zu entrichten.

² Als dauernd oder übermässig lang gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger parkiert wird als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.

³ Eine Parkkarte erhalten schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner und Wochenaufenthalter für maximal einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen Personenwagen für diese Zone.

⁴ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin vom Baudepartement abgegeben und erneuert, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat diese Voraussetzungen nachzuweisen.

⁵ Die Parkkartenzonen werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann nötigenfalls die Anzahl Parkkarten für bestimmte Parkkartenzonen beschränken.

Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

¹ Die Parkkarte ermächtigt den Fahrzeughalter, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte in der betreffenden Parkkartenzone dauernd oder übermässig lang zu parkieren.

² Die Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld in der Parkkartenzone.

³ Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht und Verfügungen nach dem Strassenrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Parkkarte vorweisen können.

⁴ Die Parkkarte befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von Parkfeldern für das zeitlich beschränkte Parkieren.

Art. 5 Gebührenhöhe und Gültigkeit der Parkkarte

¹ Die Gebühr für die Parkkarte wird im voraus erhoben und beträgt für die Monatskarte Fr. 50.00 für Personenwagen bzw. Fr. 100.00 für Lastwagen und Gesellschaftswagen und für Jahreskarten Fr. 500.00 für Personenwagen und Fr. 1000.00 für Lastwagen und Gesellschaftswagen.

² Die Monatskarte wird in der Regel für die Dauer von 6 oder 12 Monaten ab Ausstelldatum erteilt. Die dafür entrichtete Gebühr kann für ganze, nicht benötigte Monate unter gleichzeitiger Rückgabe der Parkkarte anteilmässig zurückverlangt werden.

³ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

Art. 6 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühr ist bar zu bezahlen. Für Jahreskarten kann in Ausnahmefällen Rechnung gestellt werden.

² Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 7 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben nachweist oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

³ Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 9 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr von mind. Fr. -.50 bis max. Fr. 2.-- pro Std. zu entrichten. Die ersten 15 Minuten der Benützung sind gebührenfrei.

Art. 10 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit Parkuhren oder auf eine andere, vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben.

Art. 11 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 13 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 25. November 1999.

Kriens, 2006

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Robert Thalmann

Schreiber
Robert Lang

Genehmigt vom Regierungsrat am

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom

| Nr. der Änderung | In Kraft seit | Betroffener § / Artikel | Art der Änderung | Alter Text | B+A Nr. |
|------------------|---------------|-------------------------|------------------|------------|---------|
|------------------|---------------|-------------------------|------------------|------------|---------|
